## **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1842

134 (28.8.1842)

Sechstes Abonnement.

## Landtags-Zeitung.

Nr. 134. 135.]

Berhandlungen ber II. Rammer ber babifchen Stande im Jahre 1842. [28. Anguft.]

Berausgegeben von ben Abgeordneten

Baffermann, Biffing, v. Ihftein, Ruenger, Martin, Hindefdwender, Sander, Welcher und Weller, Redigirt von bem Abg. Rarl Mathy. - Drud von Malich und Bogel in Karlerube.

50fte öffentliche Sigung ber 2. Rammer.

(Soluß.)

Rur die Erbohung ber Strafe bei Rehl . . 22,751 fl. Staatsbeitrag gur Correftion ber Geefel. ber Mach. - Der Bericht enthalt eine ausführliche Darlegung biefes Gegenstandes; die Kommiffion erfennt die Rectififation ber Mach, ober vielmehr die Fuhrung eines Ranals, welcher bas jeweils eintretenbe Uebermaß von Baffer abführen foll, bamit bie lleberichwemmungen ber Biefen und fonftigen Belandes befeitigt werben, fur ein nuplices Werf, jedoch lediglich im Intereffe ber befferen Rultur von 400 bis 500 Morgen Wiesen und einiger Taufend Morgen fonftiges Belande, benen baburch unmittelbar ober mittelbar mehr ober weniger Rugen zugeben foll. hiernach ift die Budgetfommiffion bes Dafurhaltens, baß man im vorliegenden Falle, wo ein entschiedenes alls gemeines Intereffe bes Staates nicht vorliegt und wo fich bie Burgermeifter ber Gemeinden und die Grundbefiger gegen bas Unternehmen erflart haben, biefe auch nicht swingen fonne, bas Unternehmen auszuführen, fo lange fie nicht einen andern Entschluß faffen, daß aber eben begwegen die Erlaffung eines bie Leute zwingenben Befepes nicht rathfam fei und nicht gerecht erscheine. Gie ftellt baber ben Untrag : "ben gur Correction ber Seefelder Nach in bem vorgelegten außerordentlichen Budget ericbeinenben

Staatsbeitrag von 25,000 fl. nicht zu bewilligen." Minifterialrath v. Darichall. Diefes Bert ift ein fehr munichenswerthes; er habe die hoffnung, auch die fonfurrirenden Gemeinden bavon zu überzeugen; biegu fei aber nothwendig, daß bie Buficherung eines Staatsbeitrags

gegeben werbe.

v. 38 ft ein glaubt nicht, bag ber Staat einen Beitrag geben foll, hier, wo es fich um die Korreftion eines Bach: leins handelt. Entscheibend ift Die Thatfache, bag alle betheiligten Gemeinden, mit Ausnahme ber Gemeinde Salem, fich bagegen erflart haben. Wogu follte man 25,000 fl. ben Staatsmitteln fur eine Sache entziehen, Die noch im weiten Kelde ftebt! -

Baber beftatigt, bag burch bie Reftififation fur bie dortige Gegend große Rachtheile abgewendet und große Bortheile errungen werden fonnen. In ber nachften Budgetperiode fonnte aber die Regterung von dem Rredit feinen Bebrauch maden, weil die Gemeinden nicht beitreten. Er

wunicht baber nur, bag die Regierung, wenn auch bie Summe nicht bewilligt werbe, ben Blan bennoch meiter verfolgen moge. Anlag ju einem Graatsbeitrag fer por-

handen, wenn für eine gange Gegend Rupen erwachie. Schaaff ichlieft fich dem Buniche an. Uebrigens:

muffe man einem Gefegentwurf entgegen feben. Staatsrath Frhr. v. Rubt, Gottichalt, Rettig welcher ben Antrag ftellt, die 25,000 ft. gu bewilligen, v. Inftein, Bogelmann, und Minifterialrath v. Marfchall außern fich noch über Diefen Begenstand.

Der Untrag bes Abg. Rettig wird verworfen. Als außerordentlicher Bufchuß gur gewöhnlichen Stragenunterhaltung merben 50,000 fl. fur bie beiben 3abre 1842 und 1843 geforbert und bewilligt. Die öffentliche Sipung wird geschloffen.

44fte öffentliche Sigung ber 2. Rammer. (Nachtrag zu Rr. 128.)

Distuffion über bas Budget Des Große bergoglichen Rriegsminifteriums. Da Die eingetretene Bermehrung Des Großherzoglichen Armeeforps auf 16,494 Mann, wovon 15,810 (fruher 10,122) burch Die Ronfcription zu ergangen find, in ben Borlagen ber Regierung ale ben naberen Bestimmungen ber Rriegeverfaffung des deutschen Bundes gang entiprechend bezeichnet und ferner behauptet murde, daß diefe Bermehrung in der erften Salfte bes vorigen Landtage bie Buftimmung ber beiben Rammern erhalten habe: fo werben in bem allgemeinen Theile bes von bem Abg. Dathy erstatteten Rommiffionsberichtes bie beiden Fragen erörtert: 1) 3ft der Stand von 16,494 Mann burch Die naberen Bestimmun= gen ber Rriegeverfaffung bes beutschen Bunbes wirflich geboten ? 2) Saben Die Rammern ber Bermebe rung und Bervollständigung bes Armeeforps, wie fie in Ausführung gebracht worben ift, ihre Buftimmung wirflich ertheilt? - Der Bericht Durchgeht Die naberen Bestimmungen ber Rriegsverfaffung von 1821 und 1822, fodann Die authentische Interpretation vom 13. Geptem= ber 1832 und ben neueften Beschluß vom 24. Juni 1841 (welche fammtlich bem Berichte beigebrudt find) und findet Die Wirfungen ber neueren Befdluffe im Bergleich mit ben Bestimmungen von 1821 und 1822 gur Bermehrung ber Militarlaft im Frieden, fowohl fur bas gemobnliche Rontingent ale fur Die Erfagmannichaft und Referve haupte

fachlich barin: 1) bag ber volle Bedarf an Offizieren für Die Briegsformation vorhanden ; 2) bag ber fomplete Ctanb ber Unteroffigiere in ber Regel prafent, alfo bie Beurlaubung von einem Drittel nicht mehr gestattet; 3) bag ber Dienststand erhöht worden ift: a) bei ber Infanterie durch Die auf ein Minimum von 6 Monaten feftgefeste Ausbilbungezeit ber Refruten, welche nicht eingerechnet werden burfen; b) bei ber Ravallerie und reitenden Artillerie burch Erhöhung von zwei Dritteln auf vier Funftel ber Mannichaft und ber Bferbe; 4) bag bas Material nicht nur für bas gewöhnliche Kontingent, fonbern für ben Rriegsfuß vorrathig fenn muß; 5) daß die Cabres ber Erfagmannichaft icon im Friedenbetat vorgefeben, und fur bie Referve nicht nur, wie fruber, bie Cabres mit Ginfdluß ber Bferbe und bas Material, fonbern auch Die Mannichaft, lettere entweder burch Bermehrung Des Rontigente um ein Drittel, wie es bei uns geschehen ift, ober burch Evidenthalten gebienter Leute vorhanden fenn follen.

Der Bericht fahrt bann fort: Rur gu fuhlbar außern fich biefe Wirfungen in bem Debrbebarf an Mannichaft und Gelb. Der aus ber Ronfeription gu ergangende Stand für bas gewöhnliche Kontingent und die Cabres ber Referve betrug 10,122 Mann; jest berechnet er fich auf 15,810 Mann, alfo ein Mehr von 5,688. — 3m Jahre 1831 hoffte man mit einem Aufwand von 1,300,000 fl. auszureichen; heute werben 1,954,578 fl. im Durchschnitt jabrlich gefordert, ohne Die Refte Des außerordentlichen Aufwandes! Coldes verlangt ber Bund von Baden; und man will dies so auslegen, als verlange er es nicht etwa vorübergehend oder für Zeiten der Gefahr, nein, als dauernden Friedensstand. Wir sollen den verderblichen Zufrand bes bewaffneten Friedens, Die neuefte Erfindung ber Diplomatie, bauernd ertragen, mabrend die Grogmachte entwaffnen? Bir follen fur alle Diefe Opfer nicht etwa eine Bolfsbemaffnung, eine Landwehr, eine mahre Landesvertheidigung erhalten, nein, nur eine Bermehrung bes ftebenben Beeres, welche bie Rrafte bes Landes verzehrt, im Rriege aber faum in die Bagichale fallt. Unerfennen muffen wir jebod, bag bie Regierung nicht mehr gethan bat, ale bie neueren Bundesbeftimmungen verlangen; bag fie nicht einmal bem gangen Umfang berfelben nachge= tommen ift, weil fie wohl felbft fuhlen mochte, bag biefe Bumuthungen weber ben urfprunglichen Bestimmungen ber Rriegeverfaffung, noch ber Berechtigfeit entsprechen. Bir beantworten bemnach die erfte Frage: ob die eingetretene Bermehrung bes Kontingents burch bie naberen Beftimmungen ber Rriegeverfaffung bes beutschen Bunbes geboten fei, babin : bag bieg feineswege aus ben Befchluffen von 1821 und 1822, wohl aber nach ftrengfter Auslegung ber in Korm von Interpretationen und Erläuterungen er= laffenen Beschluffe von 1832 und 1841, welche jedoch nicht blos erläutern, fondern die Laft bedeutend erichweren, gefolgert werben konnte; bag auch insbesondere ber Beschluß von 1841, als eine vorübergebenbe, fur die Beit ber Befahr berechnete Dagregel angufeben ift.

In Betreff ber zweiten Frage, ob die Rammern in bie Bermehrung bes Urmeeforps eingewilligt haben, weist ber

Bericht nach, daß die Berhandlungen fortwährende Klagen über zu großen Drud der Militärlaft, Bitten um Erleichterung, Berwahrungen gegen die Interpretation von 1832 enthalten. Die Bermehrung fam erft im Jahre 1841 zur Sprache, als Kriegsgefahr drohte, und, nachdem fie zu schwinden begann, der Bund Rüftungen anordnete.

Der Bericht bes Abg. Schaass über ben außerordentstichen Eredit von 1,152,937 fl. 44 fr. für ben Militaretat, ber Bericht bes Abg. v. Isstein über bas halbzährige Budget und die Berhandlungen über beide beweisen nur, daß die Kammer jene Bermehrung zur Zeit als siestatt fand, gerechtsertigt erachtet, keineswegs aber als eine bleiben de Einrichtung im Frieden anerkannt, vielmehr ausdrücklich den Ansüchten der früheren Kammern in

ihren Bermahrungen beigeftimmt hat.

Der Bericht fahrt nun fort: Bir hoffen, bag bie bobe Regierung, fo wie fie in bem großen Saushalt der Militar verwaltung Ordnung und Sparfamfeit malten laßt, auch nach Kräften dabin wirfen werde, daß die Größe bes haushalts felbft nicht über bie Schranten binaus fich bebne, welche die urfprungliche Rriegeverfaffung bes Bundes und Die Rrafte bes Landes überichreiten, und dem Bolfe bie Gegnungen bes Friedens unmäßig verfummern. Die neueren Beichluffe meifen mehr als andere Betrachtungen auf Die Rothwendigfeit einer volfsthumlicheren und billigeren Wehrverfaffung bin, indem fie die wenigen, ausnahmsweifen Begunftigungen binfichtlich ftarferer Beurlaubung u. i. w. nur ben Staaten gemabren, welche Landwehr eingerichtet haben. Gollte aber die Regierung, unter Berufung auf die Gefege bes Bundes, ben gerechten Bunichen ber Rammer ihre Zustimmung verfagen, bann bleibt nichts Unberes übrig, um die unbedingt nothwendigen Ersparniffe eintreten gulaffen, ale Menderungen in der Formation, Berminderung ber Bagen und Aufhebung von Begunftigungen, wie g. B. die Alterszulagen, welche bie fur bas Bohl ber Rrieger ftete beforgte Rammer in ber Soffnung veran: lagte und genehmigte, tag das Militar im Frieden auf einen mahren Friedenoftand gurudgeführt merde, worauf aber Die Rammer fdwerlich eingegangen fenn murbe, wenn fie hatte ahnen fonnen, bag man bem Lande bie Opfer bes Rrieges ale Dauernde Laft im Frieden aufzuburben jemale versuchen wurde. Doch wird man zu diesem letten Dik tel ber Ersparnig nicht greifen muffen, wenn man fich an basjenige halt, was bie Kriegeverfaffung und Die Beftim mungen von 1821 und 1822 verlangen.

Die neueren Bestimmungen geben sich als Erläuterungen und Ergänzungen der Kriegsverfassung zu erfennen; sie dürfen daher nicht in einer Weise aufgefaßt und vollzogen werden, wodurch der flare Sinn der ausgelegten Gesetze umgestoßen würde, wodurch z. B. erstärt würde, daß nunmehr die Bundesstaaten die volle Last des Kriezges auch im Frieden für alle Zeiten zu tragen haben. Wir dürfen dies nicht annehmen, denn es wäre eine Besteidigung gegen den Bund, wenn man sagen wollte, er habe dem gesunden Menschenverstand der Nation zugemuthet, zu glauben, durch bloße Erläuterungen eines Gesetzes ließen sich Leistungen, welche bei dem Ausbruche eines Krieges vorgeschrieben sind, auf den Frieden übertragen.

Bebenten wir ferner, bag insbesondere ber neuefte Befdluß pon 1841 offenbar unter bem Ginflug ber bamaligen Kriegsgefahr erlassen und auf eine schnelle Begegnung berechnet war; daß er sich im Eingang, durch den Bor-behalt einer umfassenderen Revision der Bundesfriegsverfaffung, ale transitorisch anfundigt, fo fonnen wir unmöglich glauben, baß feine für ben Rrieg maßgebenden Bestimmungen nicht eben fo vorübergebend feyn follten, wie die Wefahr felbft. haben wir biefe Ueberzeugung, ja, haben wir nur ben leifesten Zweifel an ber Rechtlichfeit und Nothwendigfeit einer Auslegung, Die, mit ben Grundgefegen im Biderbruch, bem gande unmäßige Opfer anfinnt: bann burfen wir nicht "Ja" fagen; bann burfen wir, ale Bertreter bes babifden Bolfes, nicht unfere Buftimmung baju geben. Wir burfen bies um fo weniger, wenn ber ichon oft bier ausgesprochene und trefflich begrundete Bunich nach einer wohlfeileren und volfsthumlichen Wehrverfaffung ichon jum Boraus burch eine Auslegung ber Kriegeverfaffung auf immer vereitelt wurde, welche bas land burch ben Aufwand fur bas ftebenbe Seer, bas bem 3mede ber Landesvertheidigung boch nicht genügen fann, ju Grund ju richten brobt. Für Baben aber, bas mit feiner langen Granze gegen Beften eine fraftige, mabre Landesvertheibis gung mehr ale irgend ein beutsches Binnenland bedarf, mare ein langeres Borenthalten zwedmäßiger Ginrichtungen bafür im bochften Grade betrübend und entmuthigend.

32

IT

u

ıt.

ge

10

in

he

es

te,

10

ie

20

uf

cn

8-

ng

11=

ng

ns

Te

1=

bl

ete

fie

es

18

1

an

11

(k=

en

oe,

Gs.

25

er

R=

80

es

Durfen wir nicht "3a" fagen ju einer verberblichen Auslegung ber Kriegeverfaffung, an beren Richtigfeit wir aum Mindeften zweifeln muffen, Die wir nie anerfannt, gegen bie wir une ftete vermahrt haben, bann, meine herren, durfen wir auch die Mittel nicht auf die Dauer bewilligen, welche jum Bollgug berielben gefordert merden. Borte, Protestationen find ein leerer Schall, wenn fie mit unferen Sandlungen im Biberipruch fteben. Befchranfen wir und auf Bermahrungen, bewilligen wir aber fur alle Beiten Die Mittel, um Die Rriegeftarfe in Friedenszeiten auf ben Beinen zu erhalten, - fo treiben wir ein Baufelfpiel mit ben Intereffen des Bolfes, und fpielen Romodie mit der Bertretung bes landes. Dies, meine Berren, ift Die Unficht 3hres Berichterstatters, und er fteht bamit nicht allein. Bas merben aber die Kolgen fenn, wenn mir ben Aufwand fur ben Rrieg auf basjenige Maag beschränken, welches bie Rammer ftete als ju boch angefochten, welches aber die Regierung jur Erfüllung ber Bundespflichten, felbft nach bem Beschluffe von 1832, und bis jum Jahre 1841 fur genügend erachtet hat? Entweber zwingt ber Bund, und mit ibm bie Regierung, bas Land, bie gur Beit ber Gefahr freudig gemachten Unftrengungen fort und fort feufgend ju tragen und gu leiften; ober es gelingt ber öffentlichen Stimme, vereint mit ben Beftrebungen wohlgefinnter Regierungen und pflichtgetreuer Stande, Die bobe Bundesversammlung ju veranlaffen, die fur ben Rrieg vorgefebenen neueren Bestimmungen im Frieden aufzuhe= ben und die Militarlaft zu erleichtern. Im erften Falle ware es immerbin beffer, man bulbe die lebergewalt, fo lange man bagu gezwungen ift, als bag man fetbit im Ramen bes Landes einwilligt, und bamit bie hoffnung auf Abhulfe unendlich weiter hinausrudt, als bei fortgefestem

Biderfpruch gegen gewaltfame Auflage. Allein biefer Fall ift nicht als mahrscheinlich gu betrachten, in einer Beit, wo biefelben Rlagen, Die wir erheben, faft aus allen Galen beuticher Stande, mo fie aus Beimar, Braunschweig. Burttemberg und hannover zumal ertonen. Die Unwenbung von Gewalt ift aber noch weniger mahricheinlich, barum, weil mir allerdinge erwarten durfen, daß bie allgemeine Revifion ber Rriegeverfaffung, welche ber Befdluß von 1841 vorbehält, balb ale nothwendig erfannt merden und im Ginne einer beffern Wehrverfaffung, verbunden mit Erleichterung ber Laft, eintreten wird. Ihre Rommiffion, meine herren, ift bemnach einstimmig ber Meinung, daß ber hohere Dienststand, wie er in Folge ber neueren Bun-besbestimmungen von ber Regierung eingeführt worben ift, nicht ale bleibend fur bie Bufunft angesehen werden fann. Dagegen zeigte fich eine Berichiebenheit ber Unfichten in Betreff ber Borichlage, welche ber Rammer gu machen feien, um ber Bezeichnung bes Mehraufwandes, ale eines vorübergebenden, in ihren Befchluffen praftifche Geltung gu verschaffen. Der Berichterstatter hatte feine Untrage, fol gerichtig mit ber bisherigen Ausführung, Dabin gestellt, den Mehraufwand nur bis jum Schluffe bes Jahres 1842 ju genehmigen, für 1843 bagegen nur bie Mittel gu bewilligen, womit die Regierung bis jum Jahr 1841 ihren Bundespflichten genugt hat. Er ift auch jest noch überzeugt, daß diefe Urt ber Bermahrung gegen übermäßige Belaftung Die einzig wirffame und geeignete fei, eine Erleichterung berbeiguführen. Die Rommiffion bagegen beichloß mit allen Stimmen, außer ber feinigen, ben Debr= aufwand als vorübergebend für die gange Budgetperiode gu bewilligen, bagegen bie fraftigfte Bermahrung gegen eine langere Dauer beffelben in einer befondern Abreffe niederzulegen, und jugleich die bringende Bitte um Borlage eines Geschentwurfe an ben nachften ganbtag über Ginrichtung einer Landwehr, als zwedmäßigfte Landesvertheis bigung und ale bas befte Mittel gur Berminderung bes Aufwandes für bas ftehende heer, auszusprechen. Die Rommiffion murbe babei von der Ueberzeugung geleitet, baß eine Bermeigerung nur in bem Falle ftatthaft fenn wurde, wenn bie Regierung mehr aufgewendet hatte, als Die Bestimmungen bes Bundes verlangten, und in bem Mage, ale biefe Bestimmungen überichritten worben maren. Da nun folde Ueberfdreitung nicht behauptet werden fonne, fo werde auch eine Berweigerung nicht gum Biele ber Er= leichterung fuhren. Dagegen werden jene Bundesbefchluffe, inebesondere ber Befdlug von 1841, auch von ber Rommiffion nur ale vorübergebend betrachtet, und bemgufolge wird auch ber badurch veranlagte Mehraufwand nur als vorübergebend bewilligt.

Nach Eröffnung ber allgemeinen Diskussion außert Geh. Kriegerath Bogel: Der Rommissionsbericht, obgleich er mehrere unerfreuliche Bemerkungen enthält, auf die wir zurücksommen werden, erfennt boch an, daß die Regierung in dem Auswand für das Militär nicht über die Bundesbeschlüsse hinausgegangen, und daß die Berwaltung eine geordnete und sparsame sei. Behalten Sie, meine Herren, diese zwei Bemerkungen bei der Diskussion vor Augen und vergönnen Sie ihnen den gerechten Ein-

fluß auf Ihre Beschluffe, den fie in Anspruch nehmen fonnen.

Sauptmann v. Bodh fest bem Rommiffioneberichte einen aussubrlichen Bortrag enigegen, ber im Besentlichen fotgendes enthält: 1) die Behauptung, daß ber deutsche Bund Die Auslegung vom 13. September 1832 auf eine Anfrage ber babifchen Regierung gegeben bat, ift richtig; allein Die Regierung murbe burch Die Rammer von 1831, welche ihr eine Interpretation aufdringen wollte, Die fie nicht ale richtig anerfennen fonnte, veranlagt, ben 3meis fet ber allein gesetlichen Behorde, ber Bundesverfamm-lung, jur Entscheidung vorzulegen. Ber alfo über Die Interpretation eine Ungufriedenheit aussprechen will, muß fein "leiber" nicht ber Regierung, foubern ber Rammer von 1831 gurufen. 2) Die Behauptung, bag bie großen Bundesglieder durch Beigiehen ihrer auger bem Bund liegenden Gebietotheile in ihrem Militaraufwand fich erleichs tert feben, ift unrichtig; Defterreich halt einen Militars ftand von mehr ale 2%, Breugen nur an Linientruppen, obne Die Landmehr, mehr als 11/2% ber Bevolferung. 3) Chenfo ift bie Behauptung, bag die fleinften Bundesftaas ten burd besondere Bundesbeschluffe in ihrer Rontingent; ftellung erleichtert worden feien, nicht burchaus richtig, benn brei Staaten mußten ftatt eines Ravalleriften ober Artilleriften brei Mann Infanterie, ein anderer ftatt ber Ravallerie mehr Artillerie ftellen. Die Erleichterung ber fleinften Staaten verschwindet theilmeife wieder, indem die 19 Staaten ber Refervedivifion ftatt 1/20 ber Infanterie in Buchfenschügen gu ftellen, mehr ale 1/8 in Diefer toftipieligern Waffe ftellen muffen.

hiernach ift auch 4) Die weitere Behauptung unrichtig, bag die mittleren und fleinften Staaten affein unter ber vollen Rriegslaft im Frieden erliegen mußten. 5) Der Spielraum, welchen ber Berichterstatter in der Rriegeverfaffung von 1821 finden will, innerhalb beffen ber Aufwand fur bas Militar auf einen nicht allgu brudenben Standpunft festgestellt werden fonnte, nrugte in den Dilis tareinrichtungen unbeschadet des 3medes gu finden fenn, und fonnte begbalb nur von Technifern beurtheilt werben. Gelbft Die Bundesversammlung zieht bas Gutachten ber Militarfommiffion gu Rathe; eine Berfammlung, Die feine Technifer in ihrer Mitte gablt, follte fich baber ben Be-ftimmungen ber fompetenten Beborde nicht fo ichroff gegenüber ftellen, wie biefes in allen Bermahrungen und Brotestationen bisher geschehen ift. 6) Die Interpretation vom September 1832 hat den Bundesftaaten feine neuen Laften aufgeburbet, welche bie Rriegeverfaffung von 1821 nicht gefannt hatte; fie bat nur einen 3meifel gelobt, melder burch landftandifde Rammern erhoben worben mar und welchem einige Regierungen mehr ober weniger nachgegeben hatten; fie bat nur in Diefen Staaten ben mabren bundesgeseglichen Stand wieder bergeftellt miffen mollen, wie er von allen andern beutiden Regierungen immer gehalten worden mar. 7) Die Behauptung, Die Regierung babe 1831 anerfannt, bag von 3/3 Dienftpferden noch 1/s vafant gehalten werben burfe, ift unrichtig; bas Protofoll weist nach, daß die Regierung gwar nachgeges ben hat, aber ohne Die Richtigfeit Der Rammerinterpreta-

tion anquerkennen. 8) Der Berichterstatter behauptet, ber Bund habe burch den Beschluß vom 24. Juni 1841 für bas gewöhnliche Kontingent schwerere Auflagen für Die Bufunft gugemuthet, gu einer Beit, ale Die größeren gan= ber entwaffneten. Es mare aber leicht nachzuweisen, bas fie entweder gar nicht entwaffnet, ober wenigstens feinen Dienftftand angenommen haben, welcher geringer mare, ale ihn der Bundesbeschlug vom 24. Juni 1841 anordnet. 9) Die große Summe von 1,152,937 fl. mare nicht erforderlich gewesen, hatten die Rammern feit 1831 nicht an Monturen, Rafernirung und Ausruftung fo bedeutende Ab. guge gemacht. Dag ingwijchen große Summen mit ben Binfen erspart worden find, lagt fich jest ruhig behaupten, nachdem der Friede nicht gestort worden ift. Bare es anbers gegangen, fo hatten Diejenigen, welche dieje Erfparniffe herbeigeführt baben, mit Schreden erfennen muffen, daß fie einer falfchen Sparfamfeit gehuldigt haben. 10) Der Berichterstatter behauptet, Die Bestimmung Des Befcluffes vom 24. Juni 1841, daß fammtliche Diffigiere bes gewöhnlichen Kontingents auch im Frieden porhanden fenn follen, liege nicht im Ginne ber Kriegeverfaffung, fei menigftens von der babifchen Regierung nicht fo angeseben worden, weil Baben Diefe Diffigiere nicht gehalten habe. Allein Diefer Schluß ift irrig, benn nach S. 30 ber Rrieges verfaffung muffen bie Kontingente auch im Frieden vollftanbig erhalten merden, und in ben gur Erleichterung geftatteten Beurlaubungen und Bafanthaltungen erscheinen feine Offiziere. Die Regierung bat bies fehr wohl erfannt, und bis 1831 alle Offiziere im Dienft gehabt. Auf bem gandtag von 1831 gab fie ben bringenden Bunfchen ber Rammer nach, aber nicht mit Aufgeben ihrer Ueberzeugung bes Befferen und Richtigeren. Bei ber Bermehrung bes Armeeforps im Fruhjahr 1841 murden ebenfalls nicht alle Offiziere bes gewöhnlichen Kontingente ernannt; aber nicht, weil es bie Kriegeverfaffung nicht verlange, fondern aus gang anbern, leicht ju ermeffenden Grunden. Bei ber Bundesinspection murde ber geringe Stand ber Diffigiere gerügt, und es bleibt noch babin gestellt, ob man besfalls ju einer Rachforderung genothigt feyn wird. 11) Die Behauptung, daß durch den Befchluß vom 24. Juni vorigen Jahrs ber S. 29 ber Rriegeverfaffung über bie Bereits baltung ber Ausruftung bes gewöhnlichen Kontingents eine Ausdehnung auch auf die Referves und Erfagmanns schaft erhalten habe, ift unrichtig, indem diefe Bestims mung icon in dem S. 33 , der Rriegsberfaffung fiegt. 12) Die Behauptung, der Befchluß von 1841 habe eine neue Belaftung badurch herbeigeführt, daß er bestimme, daß im Friedensetat die Mittel vorhanden feyn mußten, um die Erfahmannichaft unverzüglich mit ihren Cabres verfeben ju fonnen, ift ein Brrthum; denn jeder Militar weiß, daß man im Frieden ichon vorbereitet fenn muß, weil man in feche Bochen feine Offiziere, Unteroffiziere und Spielleute ausbildet. 13) Richtig ift, bag ber Bundesbeschluß vom 24. Juni 1841 ben §. 33 ber Kriegsverfaffung abanderte, wornach 10 Bochen nach bem gefaßten Bundesbeichlug bie Referve marichfertig fenn foll. Allein man fann in 10 Boden nicht 3300 Mann ausheben und exerciren. Der Beschluß bringt also auch hier nur barauf, daß gehalten werde,

mas bie Rriegsverfaffung vorgeschrieben bat. 14) Der Gr. Berichterstatter gablt funf Birfungen bes Bundesbeschluffes vom 24. Juni 1841 auf; fie find in dem Borberge-benden alle icon ale unrichtig binreichend nachgewiesen. Bahrend aber ber Berichterstatter Die vermeintlichen funi Reuerungen und bie baraus hervorgehenden Belaftungen burch bas Mifrostop betrachtet, ift ihm eine fechete Wirfung, Die freilich ju groß ift, um fie auf folche Beife gu entbeden, und bennoch Jebem in bie Mugen fallen muß, ber einen freien Blid auf bas Gange und auch in bie Ferne wirft, ganglich entgangen. Ramlich, bag burch bie ftrenge Ginhaltung ber Bundesfriegeverfaffung, wie fie ber Beichluß von 1841 befiehlt, Deutschland fur Die Bertheibigung auf einen Standpunft gebracht worden ift, von meldem es ruhig jeber funftigen Rriegegefahr entgegenfeben fann. Es hat Die Ration auch überall mit Danf biefes anerfannt, und ber Bund wird nicht bulben, daß Deutschland in feiner Bebruerfaffung je wieder in einen Buftand fomme, welcher ihm nicht gestattet, jederzeit einem Angriff mit Buverficht entgegengutreten. Bielfach ift anerfannt morben, daß nur allein durch die rubige und murdevolle Saltung Deutschlands ber Ausbruch bes Rriegesturmes 1841 beschworen worden ift. Dieje Saltung fann ber Bund nur behaupten und erhalten, wenn er die beruhigende Berfiches rung hat, baß feine Armee in einem guten Stande ift, und in einer Ungahl, welche ohne allzugroße Ungleichheit ben Rampf beginnen fann. Der Schwache wird bei jeber Rriegsgefahr mit großem garmen nach Wehr und Waffen laufen, der Starfe, mit dem Schwert an der Geite, martet rubig den Augenblid ab, bis er es ju gieben gezwungen ift und

halt fcon burch fein Gelbstvertrauen manchen Ungreifer ab. 15) Mehreremale findet fich in bem Bericht die Meußerung: ber Bund habe die Ruftungen erft angeordnet, nachbem feine Rriegegefahr mehr vorhanden gemesen mare. Soll in biefer Behauptung ein Bormurf liegen, wie es bei Jebem ben Anschein haben wird, so muß bieser auf bae Bestimmtefte gurudgemiesen werben; er fann nur aus Untenninif beffen, mas geschehen ift, und aus unrichtiger Beurtheilung bes Befannten hervorgegangen feyn. Der beutiche Bund hat fich jur Zeit ber Gefahr binreichend verfichert, wie es mit feinen Bertheidigungsmitteln ausfiebt; er bat gefunden, bag bie meiften Staaten, insbefondere die großen, fraftig geruftet find, nur bei wenigen Staaten bai er große Abweichungen von bem gefunden, was er nach ben Borfdriften ber Rriegsverfaffung von ihnen erwarten fonnte. Gollte fogleich wegen einiger feblenden Taufend Mann ein Rriegeruf burch bas gange Deutschland erschallen ? Rein, meine Berren, Dadurch batte ber Bund feine vorgenommene rubige Saltung verloren; er gab baber biefen Staaten nur fille Winte, ihrer Berpflichtung nachzufommen, ihr Kontingent felbstftanbig und obne allgemeinen Aufruf zu vervollftandigen. Erft bann, als der Friede gefichert war, ergriff der Bund die Maßregeln, welche ibm eine Garantie geben, bag bie einzels nen Staaten ben Berpflichtungen ber Kriegsverfaffung ge-nau nachsommen, und ordnete bei allen Staaten zur Ueber-wachung ber Erfüllung ber Bundespflicht Inspettionen an. Der Beschlug vom 24. Juni 1841 follte Jeben, auch ben

Richtsachverständigen, belehren, was die Kriegsverfaffung verlangt und mas eine fraftige Bertheibigung Deutschlands erfordert. 16) Ale Antwort auf Die anfange gestellte Frage, ob ber gegenwärtige Stand bes Urmeeforps durch die Bunbesbeschluffe geboten gewesen fei, folgt bie Anerfennung, daß die Regierung nicht mehr gethan babe, als die neueren Bundesbestimmungen verlangen. Diefes ift die Sauptfrage, welche ber ftanbifchen Berathung unterlegt werden mußte; fie ift auf eine fur bie Regierung befriedigende Beife ge= lost. Bestimmt gurudgewiesen wird aber jebe Folgerung aus den Sandlungen ber Regierung, als habe fie felbit die Bumuthungen des Bundes fur ju boch gegriffen ges balten. Wenn irgend noch fleine Abweichungen von den Bundesbestimmungen besteben, fo find fie in bejonderen Berhaltniffen wohl begrundet, und es bedarf wohl bier am allerwenigsten einer Bertheibigung berfelben. Die zweite Frage, welche ber Kommissionebericht aufwirft: "Saben bie Kammern ber Bermehrung und Bervollständigung bes Armeecorps ihre Buftimmung gegeben," beantwortet fich furg: Der Kammer von 1841 war ein Gefet vorgelegt, wegen eines Kredites von 1,152.937 fl., welcher theils ju Bervollständigung ber Ausruftung bes Armeeforps, theile gur Berpflegung ber mehr im Dienst befindlichen Mannschaft bis zum 1. Juli 1841 erforderlich war; biefen Krebit bat Die Rammer bewilligt, mehr verlangt Die Regierung nicht. Jener Bericht ber Budgetfommiffion mar ein icones Denfmal nationaler Besinnungen für die Ehre und Burde Deutschlands und Babens, freilich etwas entstellt burch Bermahrungen und Protestationen, welche gleich Dorngeftrauchen forgfältig um baffelbe berumgepflangt maren. Gleiche Bermahrung und Wiederholung ber Richtanerfennung ber Interpretation von 1832 und bes Bunbes-Beschluffes von 1841, als fei letterer auch fur ben Friebenszuftand geltend, find auch in Diefem Bericht reichlich ausgestreut. Die Regierung muß barauf bestimmt erflaren, daß fie, wie alle deutschen Staaten, Die geseglich zu Stande gefommenen Bundesbeichluffe fur bindend erfennt, und bag benfelben Folge gegeben werben muffe; wenn aber für die Regierung eine Beigerung ober Richtanerfennung unzuläffig ift, wie fonnen ba bie Rammern noch bie Unerfennung versagen? Was sollte auch daraus werden, wenn jede Regierung die Kriegsverfassung auf eine andere Weise auslegen wollte? 17) Um die Behauptung, "daß bie von bem Bunde angeordnete Bereitschaft eine vorübergebende fenn muffe," fraftiger gu unterftugen, fügt bie Rommiffion die Drohung bingu: eine fünftige Rammer werde, wenn barin feine Menderung geschebe, Die Formation verandern, Gagen und Alterszulagen berabfepen muffen. Gine fünftige Rammer, meine Berren, wird ihre Berpflichtungen gegen bas Bolf, die Regierung und ben Bund felbft ju ermeffen wiffen, fie bedarf diefes Begweifers und Berbotftodes nicht. Spurlos geht biefe Drohung an der Regierung vorüber; eine folche Dagregel gebort nicht ber Ginfeitigfeit an; feine Rammer wird die unbillige Unficht theilen, bag man eine ber Befammtheit gufommende Laft einzelnen Dienern bes Staates auflegen burfe. Spurlos wird biefe Drohung, felbit wenn beren Musfuhrung benfbar mare, an einem ehrenhaften Offizierforpe vorübergeben, dem die Ghre der

Baffe, Die Rriegetuchtigfeit bes Armecforps, über Die bagegen fleinlichen Gelbintereffen geht. Rachbem ber herr Regierungsfommiffar gegen ben Bericht noch ausgeführt, bag die Anordnungen bes Bundes nur folche find, welche ben lebergang von bem Friedensftand auf ben Rriegsftand jur Beit ber Wefahr vorbereiten und erleichtern, von einem Rriegoftand aber noch weit entfernt, fo wie, bag man fich burch bie Erfahrung belehren laffen und nicht mehr burch langere Friedenszeit in eine Edmade verfinfen foll, aus melder mir gur Beit ber Gefahr, felbft mit ben größten Opfern, und nicht mehr zeitig genug erheben fonnten, ichließt er feinen Bortrag mit folgenden Borten : "Bei ber Berathung des Militarbudgete in einem großen Rach= barftaat hatte die Budgetfommiffion die Auflofung von zwölf Regimentern beantragt, welche gleichfalls bei bem allge-meinen Rriegeruf 1840 neu geschaffen worben waren. Da fprach ein Deputirter und letter Ratheprafident, nachbem er barauf bingewiesen batte, bag ber Staat ichon ein= mal zu früh Reduftionen vorgenommen habe: "Der 50-rizont heitert sich auf, ihr beeilt euch zu entwaffnen. Zeigt euch nicht so infonsequent; man kann aus Unerfahrenheit Fehler begeben, aber Fehler, bie man in furger Beit zweimal begeht, find unverantwortlich." Die 12 Regi= menter aber besteben beute noch, und folden Beispielen gegenüber verlangt ihre verehrliche Budgetcommiffion, bie Deutschen Regierungen follen gurudgeben auf ben Stanb por 1841. Gibt es fur fie feine Wefchichte und feine Erinnerungen an die Jahre von 1792 bis 1815? Bollen Sie bei je ber Betterwolfe, die am politifchen Sorizont auffleigt, neue Rachfonscriptionen, neue Formationen; wollen Sie ben Bersuch jum zweiten Male magen, ob Sie bamit auch zu rechter Zeit fertig werben; wollen Sie jum zweiten Mal Baben in einer Rachbarfammer als warnendes Beispiel aufgestellt feben, wie ftorend bie Rachfonseriptionen in bas Familienglud eingreifen, wenn Referve und Erfagmannichaft im Frieden fehlen? Das will gewiß bie Kammer nicht, auch die Budgetfommission will es nicht, sondern sie weist auf Landwehr bin. Die nachfte Rammer wird eine Borlage über bie Landwehr erhalten, aber nie wird bie Regierung barauf eingeben, eine Landwehr vorzuschlagen, welche nicht vollfommen friegstüchtig ift; fie fann und barf biefes bem Bund gegenüber nicht, welcher geubte und friegstüchtige Eruppen verlangt; fie barf es nicht bem Bolt gegenüber, fie wird nie die Berantwortlichfeit übernehmen, burch ungeübte Truppen bie mit bem Blute vieler Tapfern erfaufte Baffenebre Babens verlegen ju laffen Much Gie, meine herren, wollen biefes nicht, die Ehre bes Baterlandes, bas leben seiner Burger ift Ihnen so beilig, ale ber Regierung, Gie wollen gewiß nur eine fraftige Berthei-bigung; find Gie aber in bem 3wed mit ber Regierung einig, fo werben Gie ihr auch die Mittel bewilligen. -Bo bie Berhaltniffe eine Minderung bes Militaraufwandes unbeschadet ber mahren Intereffen des Baterlanbes zulaffen, wird die Regierung fie fo freudig ergreifen, als Sie meine herren, wofur Sie hinreichende Beweise in unferer Borlage finden. Wenden Gie nun noch ben Blid von ben Budgetegablen auf das übrige Deutschland,

fo werben Sie sagen muffen: Wir sollen zwar Opfer bringen, allein ganz Deutschland bringt sie; die Zeitvershältnisse, beren Aenderung nicht in der Macht der deutschen Fürsten liegt, erfordern sie; wir bringen aber diese Opfer nicht umsonst, wir sehen Deutschland frästig gerüstet, es kann auf den ersten Wink seine Deere an die Gränze rücken lassen, unsere Befürchtungen, daß die Gränze rücken lassen, unsere Befürchtungen, daß die Gränzst aten, bevor die Bundesgenossen ihre Kriegserüstungen beendigt hätten, geopfert sein könnten, sind versichwunden. Tragen wir deßhalb unsere vermehrte Last, denn die Gränzstaaten sind es, welche aus den Opfern der übrigen Bundesstaaten den größten Gewinn erhalten werden. Anersennen wir dieses, indem wir mit Bereitwilligkeit das Unsere beitragen zur Erhaltung der Ehre, Würde und Selbstständigkeit Deutschlands."

Mathy. Der Berichterftatter Ihrer Rommiffion ift gegenüber bem orn. Berichterftatter ber Regierung in einer miglichen Lage. Der Lettere ift nicht nur als Dann vom Rach ihm überlegen, fondern er hatte auch Die Urbeit ber Rommiffion langere Beit in Banden, und die gehörige Duje, um, ausgestattet mit ben Renntniffen, bie er befist, mit ben Materialien, Die ihm zu Gebote fteben, eine ausführliche Biberlegung vorzubereiten. Collten bie Baffen gleich fenn, fo mußte auch ber Commiffion und ihrem Bericht. erftatter wenigstens bie gleiche Dufe vergonnt werben. Da bies nun nicht ber Fall und es mir unmöglich ift, Bunkt für Bunkt bem Bortrage bes Sru. Berichterstatters ber Regierung zu folgen, so will ich mich nur auf wenige allgemeine Bemerfungen befdranten. 3ch fomme guvorberft auf Dasjenige gurud, mas ber erfte Redner ber Regierung beguglich auf bie in bem Rommiffionsbericht niedergelegte Unerfennung geaußert hat, daß die Regierung nicht weiter gegangen fei, ale bie Bundesbestimmungen verlangen, und bag fie Ordnung und Sparfamfeit im Militarhaushalt walten laffe. Ja, meine Berren, dieß habe ich und bieg hat mit mir bie Rommiffion anerfannt. 3ch fage bie Bahrheit, wo ich fie finde, und fummere mich nicht barum, in mefe fen Rram fie taugt. Man bat mir bieg ichon manchmal als Untlugheit vorgeworfen, allein ich glaube, bag eine folde Offenheit zum Beften ber Sache im Allgemeinen bient, fo wie fie gur Eintracht und jum mahren Biele führt. Der Berichterftatter ber Regierung hat bagegen meiner Ent widlung ber Bundesbestimmungen und ben baraus gezos genen Folgerungen Bunft fur Bunft eine Biberlegung ents gegengefest und faft feine einzige meiner Behauptungen ale richtig anerkannt. 3wei Betrachtungen troften mich jedoch barüber. Die eine ift bie, bag ich diese Irrthumer mit ben Rammern von 1831 und 1833 und zum Theil auch mit ben fpateren Rammern theile.

Einen andern Troft schöpfe ich daraus, daß diese Irtethumer der früheren Kammern dem Lande Hunderttaussende erspart haben, die zu nüglichen Zwecken verwendet werden konnten und es wird dem Lande wahrlich nichts schaden, wenn auch die spätern Kammern in solche Irtethumer verfallen. — Der Herr Berichterstatter der Registrung hat unter Anderem als irrig bezeichnet, daß die größeren Staaten, nämlich Destreich und Preußen, ihre Truppen aus den nicht zu dem deutschen Bunde gehörigen Ge-

bieisthellen bem Contingent gurechnen burfen und ferner ale nicht burchaus richtig angeführt, bag bie fleinften Staaten erleichtert worden feien; er hat fomit auch Die Folgerung nicht als richtig anerkannt, bag nur bie mittleren und fleineren Staaten allein unter ber Rriegelaft im Brieben erliegen follen. 3ch fann bieß zugeben. Richt bie mittleren und fleineren Staaten allein alfo, fonbern auch bie größten und fleinften Staaten find es, bie unter biefer Rriegelaft im Frieden erliegen follen. - Daß Die Rriege= verfaffung des Bundes und die naberen Bestimmungen berfelben von 1821 und 1822 durch die Beschluffe von 1832 und 1841 erichwert worden find, glaube ich nache gewiefen zu haben und es ift zwar widersprochen, aber nicht widerlegt worden. Wober foll auch auf einmal tiefe Steigerung bes Budgets um mehr als 300,000 fl. fommen, wenn jene neuen Bestimmungen nichts anderes fagen, gis was icon fruher gefestich bestimmt mar? Man fagt gwar, Die frubere Rriegeverfaffung fei eben bieber nicht vollgogen, fonbern jest erft ihr mahrer und richtiger Bollgug angeordnet worden; es handle fich nur um eine Erlaute= rung und nicht um Erichwerung ber uriprunglichen Rriegsverfaffung. Man fügt bei, bem Militar fei biefes flar, Er habe feiner Erlauterung bedurft; allein ben Standen, bie nichts bavon verstehen, habe man bie Cache flar machen muffen und badurch feien bie Interpretationen entftanden. Man fagt nus biefes oft, und hat une fogar in der Schrift eines badifchen Offiziers, welche unter Die Rammermitglieder vertheilt wurde, ben Spruch aus Befus Sirad (Rap. 5, Bere 14.) ju Gemuth geführt: "Berftebit bu bie Cache, fo unterrichte beinen Rachften; mo nicht, fo fdweige." - Diefer Spruch ift beachtungewerth, wo er pagt; allein er fann une wirflich nicht jum Schweis gen bringen, benn wir fprechen nicht über technifche Fragen, sondern über den Aufwand. Wir haben Die Krafte bes Landes und Die Stellung im Auge, Die bas Militar überhaupt im Staate einnehmen foll. Und Dieß ift es, was bie herren vom Militar , wie mir wenigftens icheint, anweilen vergeffen. Es ift übrigens naturlich, bag Jeber fein Fach fo forgfältig ais moglich gepflegt miffen will. Bollen wir ben Forstmann nach Belieben malten laffen, fo wird er in Beziehung auf die Rultur ber Balbungen, ihren Schut, ihrer Beauffichtigung und Controle, vielleicht eine treffliche Ginrichtung in's Leben rufen; allein fie murbe Die Rrafte bes Staates überfteigen und baburch auch wieber ben Rugen verfummern. Burbe man bie Architeften beliebig walten laffen, fo wurden wir noch hartere Erfab-rungen maden, als fie die Rechnungen ichon gezeigt haben. Es bleibt baber immer mabr, bag es nicht gut ift, wenn Die Technifer über bie fur ibr Sach ju verwendenden Staats mittel ausschließlich ju verfugen baben. Es mar aber, um auf unferen Wegenstand gurudgufommen, nicht nur ben Standen nicht flar, daß die ursprungliche Rriegsverfaffung jene Bestimmungen enthielt, Die jest auf dem Wege ber Interpretation erfolgt find. Rein, co war, man mag fagen, was man will, ber Regierung auch nicht flar, es ift ihr jest noch nicht flar; Die Belege, Die ich in bem Bericht angeführt habe, fonnen nicht mohl miberfprochen werden. Die Regierung hielt ben completen Stand ber

Bferbe nicht fur gleichbebeutend mit bem prafenten. Gie glaubte nicht, bag alles Material, in bem gangen Umfang wie es es jest verlangt wird, icon im Frieden vorhanden fenn muffe. Sie pflegt noch Erörterungen über die vollftandige Befegung ber Diffigierstellen, Die fie, mo thunlich, bis ju tem Musbruch eines Rriege verschieben will. - Man fagt, es feien im Berichte funf Wirfungen ber neueren Bundesbeschluffe gur Belaftigung ber Staaten angeführt, eine fechote aber vergeffen; jene funf feien im Mifroofop betrachtet worden , die fechete aber ju groß , ale daß man fie auf biejem Wege batte finden fonnen. Diefe große Birfung fei bie, bag bie Deutschen jest auf einem Standpunft fteben, von welchem aus fie einen Angriff von Augen rubig abwarten fonnen. Ja, meine Berren, hatte ich ober hatte die Rommiffion biefe Wirfung entbeden fonnen, fo wurden wir nicht über die Opfer geflagt haben, die es foftet. Bir fonnten fie aber leider nicht auffinden; wir fonnten nicht glauben, daß die Bermehrung ber Linien= truppen um einige Taufend Mann uns in ben Stand fegen werde, jedem Angriff von Augen rubig entgegen gu feben. Bir glauben nicht, bag bie Linientruppen allein im Stande find, die Sicherheit des Landes ju garantiren. 3ch beziehe mich auf eine Stelle ber ichon erwähnten Schrift, wo von ber Begeisterung bes Bolfes bie Rebe ift, die allein bas Baterland aus Gefahren retten fann und wo es heißt, man fonne biefe Begeifterung nicht aus ben Zeughäusern abgeben laffen. Ja, fo ift es, man fann bie Begeisterung nur burch gute Institutionen und badurch hervorrufen, daß man die gerechten Wünsche und Forderungen bes Bolfes, fo wie bie gegebenen Berbeigungen erfüllt; bag man überhaupt einen freien und murbigen Buftand ichafft, welcher bem Culturftande ber Ration entspricht; bann wird bie Liebe jum Baterlande erwedt, ju einem freien Baterlande, fur welches jeder Burger fich bereitwillig opfert. Daburch wurde man fur bie Bertheidigung bes Baterlandes und feine Sicherheit gegen Ungriffe mehr gethan baben, als wenn man im nachften Budget abermals eine Bermehrung des Armeeforps um 10,000 Mann forderte. Man behauptet endlich, wenn bie Regierung die Bundesbestimmungen nicht überschritten habe, fo muffen wir fie bewilligen. 3ch glaubte aber meinerfeits, baß eine folche Berbindlichfeit ber Stande ihre Formen und ihre Grangen haben muffe. 3ch fonnte mir nicht benfen, bag wir zu Allem, was von borther geforbert wird, und wenn es auch für das land noch fo verderblich und feinen Intereffen noch fo febr entgegengefest, noch fo formlos und ichranfenlos ware, nur "3a" ju fagen bat-ten. 3ch habe mich baber in ber Berfaffung umgefeben und finde im S. 2 folgende Bestimmung: "Alle organische Beschluffe ber Bundeeversammlung, welche Die verfaffungemäßigen Berhaltniffe Deutschlands ober Die Berhaltniffe beutscher Staatsburger im Allgemeinen betreffen, machen einen Theil des badifchen Staatsrechts aus und werden für alle Rlaffen von Landesangehörigen verbindlich, nachdem fie von dem Staatsoberhaupt verfündet worden find. Die Befchluffe von 1832 und 1841 find feine organifche Beschluffe, fie find nicht von bem Ctaatsoberhaupt fur unfer gand verfundet. Man behauptet aber: auch

wenn diese Bedingungen nicht erfüllt find, so mußten wir eben bewilligen, was der Bund fordert. Wäre dem so, so bestünde eine Behörde in Deutschland, die über unserm Gewissen stunde. Denn man muthet und nicht nur alsdann zu, alles, was der Bund verfügt, wie z. B. sene traurigen Ausnahmsgesetze, worüber schon so viel hier gestagt worden ift, zu tragen und zu leiden, und wenn auch seufzend und zu fügen; nein, man verlangt von und sogar, wir sollen dieß

Alles noch billigen und gutheißen. Gine folde Bumuthung, fo unbeschranft und formlos, wurde ben beutschen Abgeordneten in eine folimmere Lage fegen, als die bes Sflaven ift. Der Sflave, wenn er feine Retten ichuttelt und gahnefnirichend gen Simmel blidt, ift wenigstens nicht gezwungen, bem Unrecht, bas er leidet, beiguftimmen und es gut ju beißen. - Berbalt es fich aber wirflich fo, find wir genothigt, gu Allem ja gu fagen, mas ber Bund forbert, und haben wir feine Soffnung, von der Große des Militaraufwandes, wie er jest geforbert wird, je wieber gurud gu fommen, - bann gebulbet End, ihr Lehrer bes Landes, Die ihr Guch nach ber Berbefferung euerer traurigen Lage fehnt; bann ge-buldet Euch, ihr Bewohner bes Schwarzwaldes und bes Denwalbes, bie ihr Strafen forbert, um euere bergigen Begenden mit ber Cbene in Berbindung gu fegen; gebulbet euch - benn bie Mittel, Die bagu nothwendig find, werben von Bachtparaden und Zeughäusern verschlungen. Modann muffen wir auch ber hoffnung einer Trennung Der Juftig von ber Abministration entfagen, ja wir muffen noch auf fo manche icone hoffnungen und Buniche vergichten, auf beren Berwirflichung wir fcon mit Recht fo lange bringen. 3d wiederhole es, ich babe feinen Bormurf gegen bie Regierung, feine Rlage gegen bie Militar-administration zu machen gefunden bei ben Arbeiten, bie ich gemiffenhaft und fo gut es in meinen Rraften ftanb vorgenommen habe. Dagegen widerfete ich mich ber gefors berten Bermehrung bes ftehenden heeres im Frieden, beren Birtung ich nicht mit bem herrn Regierungsfommiffar barin ju erfennen vermag, bag Deutschland allein burch ben Aufwand fur die Bermehrung ber ftehenben Beere gegen jeden Angriff bes Auslandes gefichert fet. 3ch glaubte end= lich, fast naiv, wie es scheint, bag fein Abgeordneter bes ganbes, welcher politischen Richtung er auch angehören moge, diefe Mehrforderung fur alle Dauer bewilligen fonne. 3d glaubte Dies befonders nicht von benjenigen, die fich Bur confervativen Richtung befennen, benn mir wollten confervativ fenn und bei bemjenigen bleiben, mas bisher war, obgleich auch bagegen icon geflagt wurde. Bir woll= ten une einem fo raiden und gewaltigen Fortidreiten in bem Aufwand fur bas Militar wiberfegen. Indeffen, ich habe mich getäuscht und mußte auf meinen biesfallfigen Untrag vergidten. Allein ich, fur meine Berfon, werde gegen

Die Bermehrung des stehenden Heeres im Frieden stimmen. Geh. Kriegsrath Bogel. Die verschiedenen Unsichten in dem Kommissionsbericht, welche der Herr Regierungsstommissär widerlegt hat, wurde der Herr Berichterstatter wenigstens zum Theil nicht aufgenommen haben, wenn er sich die Materialien zu verschaffen gesucht hätte, welche die Regierung ihm bereitwillig gegeben haben wurde. Auf die

Brinzipienfragen, die der Herr Redner in seinem Bortrage berührte, will ich nicht weiter eingehen, sondern seine ihnen einen allgemeinen Widerspruch entgegen. Das muß ich aber bedauern, was der Herr Berichterstatter den Staatsange-hörigen und besonders den Bewohnern des Schwarzwaldes zuzurusen sur gefunden hat. Einen solchen Juruf halte ich keineswegs sur gegründet, denn es ist eine Art von Orohung oder übler Aussicht, die ihnen vorgemalt wird. Ich ersuche Sie, diesem Juruf keine Folge zu geben. Wir haben nicht, wie gesagt wurde, Mittel sur Bachtparaden gesordert, sondern die Mittel nur gesordert und verwendet, um von unserer Seite dazu bestutragen, daß Deutschland in einen Justand kömmt, und sich darin erhält, in welchem es auswärtigen Feinden gerüstet und ruhig entgegensehen kann.

Baffermann. Der herr Regierungstommiffar von Bodh wies die Bemerfung gurud, bag ber Bund erft bann zu Ruftungen schritt, als die Gefahr vorüber war. Allein es ift dies eine Thatsache, beren ich schon früher erwähnte und ich wurde von bem bamale anwesenben frn. Minifter v. Blittereborf nicht widerlegt. Dabei muß ich ben Borwurf gurudweifen, ben man in ben Bemerfungen bes orn. Regierungsfommiffare finden fonnte, als ftebe bie Budgetfommiffion an Batriotismus hinter ber fruberen gurud und habe nicht biefelben Befuhle fur bie Burde und Siderheit Deutschlands. Rein, meine Berren, Die Budgetfommiffion befteht aus guten Deutschen, melde für die Landesvertheidigung fo gut geforgt wiffen will, wie irgend ein Militar; allein fie glaubt nicht, bag im Frieden eine größere Truppengahl aufgeftellt werden follte, als ber Bund bamals verlangte, mo in Bolen und ben Rieberlanden gefochten murbe. Andere Kammern find mit und ber Anficht, baß die jegigen Forderungen die Rrafte bes Landes überfteigen; wir theilen Die Anficht, welche bie würtembergischen Stande in ihrer Abresse aussprachen, es es sei besser gesorgt fur die Zeit der Gefahr, wenn man nicht im Frieden die Mittel verzehrt, die man im Kriege braucht. — Ein Mehrauswand von 300,000 fl. jährlich ift für einen Staat wie Baben feine Rleinigfeit. Gin Rrieg bricht aber nicht über Racht berein; man fieht ibn Dos

nate lang vorher und hat dann Zeit zu rüften.
Hauptmann v. Böck h. Ich habe gesagt, der Bund hat sich ruhig verhalten während der drohenden Gefahr; aber er hat im Stillen Winke gegeben, sich zu rüften; erst als der Friede, den er nicht kompromittiren wollte, gesichert war, hat er laut zu Aufstellung einer dem Zwecke entspreschenden Militärmacht ausgefordert. Der Budgetkommission habe ich das Nationalgefühl nicht abgesprochen; ich habe nur gegen die Protestationen gesprochen in Betress der Bundesbeschlisse; Wünsche haben auch andere Kammern aussgesprochen, aber protestirt haben sie nicht.

(Schluß folgt.)

Rachfte Sigung: Dienstag, 30. August. Tagesordnung: Fortsegung ber Diskuffion über bas außerordentliche Budget.